

Untersuchungsorgans wahr und auf gesetzlichem Wege erlangt sind, übernimmt sie der Staatsanwalt als Voraussetzung für seine das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung.

Im gerichtlichen Verfahren besitzen die während des Ermittlungsverfahrens erarbeiteten Beweisführungsergebnisse insofern Bedeutung, als sie dem Gericht eine wesentliche Grundlage für die Verhandlungsplanung und für die Prozeßleitung geben. Darüber hinaus werden ein Teil oder alle der im Ermittlungsverfahren gesammelten und gesicherten Beweismittel zum Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme gemacht.

Da es sich bei der strafprozessualen Beweisführung um die geistige Umsetzung eines strafrechtlich erheblichen Geschehens zu einer Widerspiegelung der objektiven Realität im Bewußtsein der Menschen und um die Begründung sowie Dokumentierung der Wahrheit der Widerspiegelung handelt, wird ersichtlich, daß die strafprozessuale Beweisführung eine der vielen Methoden zur Erkenntnis der Wirklichkeit und zur Bestätigung der Wahrheit dieser Erkenntnis ist. Ihre Spezifik besteht darin, daß ihr Erkenntnisgegenstand ein in der Vergangenheit liegendes, zeitlich abgeschlossenes, strafatverdächtiges Ereignis ist, das nur in seinen vom Gesetz bezeichneten objektiv-real existierenden Gegebenheiten, Beziehungen usw. zu erkennen ist.

Je nach der Natur des Erkenntnisobjekts und entsprechend dem Zweck, für den die Erkenntnis bestimmt ist, ändern sich die spezifischen Merkmale des jeweiligen Beweisverfahrens. Seine Methoden, Mittel und Wege sind in der Geometrie anders als in der Chemie, in der Philologie oder in anderen Wissensgebieten. In allen Zweigen der Wissenschaft wird eine allumfassende Erkenntnis der objektiven Realität auf einem bestimmten Gebiet angestrebt. Weil aber die Erkenntnis ein unendlicher Prozeß ist, wird der Erkenntnisgegenstand niemals voll ausgeschöpft werden. Die ständige Bewegung und Entwicklung der Materie stellt in jedem Wissenschaftszweig immer neue Probleme, deren Lösung weitere Erkenntnisse erfordert. Dabei begnügt sich kein Wissenschaftszweig mit dem Sammeln oder mit der Beschreibung von Tatsachen. In der Wissenschaft dient das Beweisverfahren vielmehr der Erkenntnis von Gesetzmäßigkeiten, Grundsätzen, Formeln usw.

*Demgegenüber geht es im Ermittlungsverfahren nicht um die Bestimmung wissenschaftlicher Gesetzmäßigkeiten und Grundsätze, sondern darum, alle tatsächlichen Umstände einer Straftat, die für die Begründung, Differenzierung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten relevant sind, unwiderlegbar nachzuweisen. Durch die in der Strafprozeßordnung enthaltenen Formen und Vorschriften wird die Spezifik des strafprozessualen Beweises berücksichtigt. So dürfen nur die nach der*